

Gesetzesinitiative

für eine nicht ausschliesslich elektronische Kommunikation mit den Behörden

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 19. September 2011

über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. Nr. 575, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 und 2

Kommunikationskanäle

- 1) Im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und zwischen Behörden und Unternehmen kann die Kommunikation sowohl elektronisch als auch mittels eines nicht elektronischen Kanals erfolgen.
- 2) Behörden sind verpflichtet, mit Personen elektronisch zu kommunizieren, sofern diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. Die Bestimmungen des Zustellgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 6

Pflicht zur Bereitstellung eines nicht elektronischen Kommunikationskanals

Behörden haben Personen zumindest einen nicht elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Grundsatz

Die elektronische Identität (eID) kann im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Personen in Fällen verwendet werden, in denen eine eindeutige Identifizierung erforderlich ist.

Art. 12 Abs. 3

Zweck

- 3) Eine Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern ist nur zulässig, wenn die betroffene Person in diese Nutzung eingewilligt hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Die vorliegende Gesetzesinitiative verfolgt das Ziel, die Kommunikation zwischen Behörden und Personen flexibler und inklusiver zu gestalten. Während der elektronische Austausch von Informationen zahlreiche Vorteile bietet, zeigt sich in der Praxis, dass eine ausschliesslich digitale Kommunikation, insbesondere für Unternehmen nicht für alle gleichermassen zugänglich ist. Die vorgeschlagene Anpassung des E-Government-Gesetzes (E-GovG) soll sicherstellen, dass neben der elektronischen Kommunikation auch mindestens ein nicht elektronischer Kommunikationskanal zur Verfügung steht.

Wahrung der Wahlfreiheit und Inklusion

Ein zentraler Aspekt dieser Gesetzesinitiative ist die Sicherstellung der Wahlfreiheit auch für Unternehmen. Nicht jeder Mensch verfügt über die technischen Möglichkeiten oder das notwendige Wissen, um elektronische Kommunikationsmittel effizient zu nutzen. Besonders ältere Menschen, Personen mit Behinderungen oder sozial Benachteiligte können durch eine ausschliesslich digitale Kommunikation in ihrer unternehmerischen Freiheit benachteiligt werden. Die Bereitstellung eines nicht elektronischen Kommunikationskanals stellt sicher, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt am Behördenverkehr teilnehmen können.

Technische Herausforderungen und Datenschutz

Digitale Kommunikation setzt stabile Applikationen, Internetverbindungen sowie entsprechende Endgeräte voraus. Applikationen müssen getestet und benutzerfreundlich gestaltet sein, dies erfordert Zeit, welche z.B. mit der Einführung der eVertretungslösung nicht vorhanden war und ist. Alle sollen von den Digitalisierungsprozessen profitieren können. Dazu muss der digitalisierte Prozess einen Mehrwert nicht nur für die Verwaltung, sondern besonders auch für die Unternehmen schaffen. Ausserdem sollen solche Prozesse langsam etabliert werden. Die Digitalisierung muss in jedem Fall einen Mehrwert bringen, indem die neuen Prozesse den Aufwand auf beiden Seiten reduzieren. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Staat die Unternehmen nicht in ineffiziente Prozesse drängen. Daher braucht es zwingend bis auf weiteres noch einen nicht elektronischen Kommunikationskanal mit den Behörden.

Darüber hinaus bestehen bei der ausschliesslich digitalen Kommunikation Datenschutzrisiken, insbesondere im Hinblick auf Identitätsdiebstahl und Cyberangriffe. Die Ermöglichung nicht elektronischer Kommunikation bietet eine alternative Lösung für Personen, die Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Nutzung digitaler Kommunikationskanäle haben.

Flexibilität für Unternehmen und Behörden

Für natürliche Personen, Unternehmen und Behörden soll die Digitalisierung des Behördenverkehrs eine wesentliche Erleichterung darstellen, die Arbeitsprozesse effizienter gestaltet. Es bestehen Fälle, in denen eine nicht elektronische Kommunikation erforderlich oder bevorzugt wird. Beispielsweise kann bei komplexen oder sensiblen Sachverhalten ein persönliches Gespräch oder die Übermittlung von Dokumenten in Papierform zielführender sein, insbesondere auch dann, wenn die Applikationen nicht fehlerfrei funktionieren oder der Person oder dem Unternehmen, weshalb auch immer kein digitaler Zugang zur Verfügung steht. Diese Gesetzesinitiative gewährleistet daher eine pragmatische Lösung, die den Bedürfnissen der Praxis besser entspricht.

Rechtliche Klarstellung und Anpassung des E-GovG

Die Änderung der Artikel 5, 6, 11 und 12 des E-Government-Gesetzes stellt sicher, dass die elekt-

ronische Kommunikation zwar weiterhin gefördert, jedoch nicht als ausschliesslicher Kommunikationsweg vorgeschrieben wird. Dies schafft eine rechtliche Klarheit sowohl für Behörden als auch für die natürlichen und juristischen Personen. Durch die Möglichkeit, eine elektronische Identität (eID) optional zu verwenden, wird zudem sichergestellt, dass digitale Identifikationsmittel dort genutzt werden können, wo es sinnvoll ist, aber nicht zwingend vorgeschrieben wird.

Diese Gesetzesinitiative schafft eine ausgewogene Regelung zwischen digitalem Fortschritt und sozialer Inklusion. Sie stellt sicher, dass moderne Technologien genutzt werden, ohne dabei Menschen von unternehmerischer Tätigkeit auszuschliessen, die digitale Kommunikationswege nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Die Änderungen tragen dazu bei, dass der Behördenverkehr bürgerfreundlicher, sicherer und flexibler wird.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 5

Ziel dieser Anpassung ist es, den Geschäftsverkehr mit Behörden sowohl auf elektronischem als auch auf nicht elektronischem Weg zu ermöglichen. Eine ausschliesslich elektronische Kommunikation soll nicht vorgeschrieben sein und darf auch von den Behörden nicht eingefordert werden. Zudem sollen sowohl natürliche als auch juristische Personen die Behörden verpflichten können, mit ihnen elektronisch zu kommunizieren – mit der Möglichkeit, diese Verpflichtung jederzeit zu widerrufen.

Art. 6

Mit dieser Anpassung wird klargestellt, dass neben natürlichen auch juristische Personen Anspruch auf mindestens einen nicht elektronischen Kommunikationskanal haben. Damit soll eine ausschliesslich elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen nicht mehr zulässig sein.

Art. 11

Diese Anpassung stellt sicher, dass die elektronische Identität (eID) nicht als alleinige Form der Identifikation im elektronischen Geschäftsverkehr verwendet wird. Der Regierung sollen weiterhin alternative Identifikationsmöglichkeiten für den Zugang zu Plattformen der Landesverwaltung zur Verfügung stehen, insbesondere dort, wo eine eindeutige Identifikation erforderlich ist.

Art. 12

Absatz 3, wurde im Jahr 2023 vom Landtag aufgehoben. Dieser soll wieder ins Gesetz aufgenommen werden. Damit wird festgelegt, dass die Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation natürlicher Personen in Datenanwendungen privater Dateninhaber nur zulässig ist, wenn die betroffene Person ausdrücklich in diese Nutzung eingewilligt hat.

Vaduz, 2. Juli 2025

Die Initianten

Thomas Reber

Schächle Simon

Marion Kindle-Kühnis

Erich Hasler

Achim Vogt

SEGER MARTIN